

Fünf Musketiere für die Demokratie

Wie die städtische Stabsstelle Entwicklung Paulskirche/Haus der Demokratie den Bau des Hauses der Demokratie vorbereitet

ffm. Vor dem Roten Haus am Markt herrscht am frühen Nachmittag reges Treiben. Einige verspätete Mittagsesser verspeisen an den Hochtischen des Metzgers Bratwürste, eine Touristengruppe bewundert den Stoltze-Brunnen, eine andere die Architektur der schmalen Häuser in der neuen Altstadt. Im Roten Haus selbst dagegen ist es angenehm ruhig: Hier wird konzentriert gearbeitet. Auf drei Ebenen ist hier die städtische Stabsstelle Entwicklung Paulskirche/Haus der Demokratie zu Hause – und die hat einiges zu tun.

Auch wenn die fünf Mitarbeitenden die Paulskirche aus den Fenstern des Roten Hauses nicht sehen können, haben sie den bedeutungsvollen Bau auf dem Paulsplatz dennoch immer im Fokus. Denn wie kein anderes Gebäude in Frankfurt steht sie – Schauplatz der ersten deutschen Nationalversammlung im Jahr 1848 – für die deutsche Demokratie und deren Werte. Um diese zu zelebrieren, möchte die Stadt Frankfurt das Demokratiezentrum Haus der Demokratie bauen, idealerweise unweit der Paulskirche. Ortsfindung, Konzeption, alle Vorbereitungen für dessen Bau: Das sind die Aufgaben der Stabsstelle Entwicklung Paulskirche/Haus der Demokratie.

„Die Demokratie der Zukunft braucht Orte. Es ist keine Selbstverständlichkeit in der Welt, sich frei an einem Ort treffen und debattieren zu können, Ideen gemeinsam zu entwickeln. Eine Stadt wie Frankfurt – eine sehr internationale Stadt, eine Stadt, in der die Buchmesse für das freie Wort steht, in der 1848 in der Paulskirche das erste Mal ein gewähltes Parlament tagte und in der nach dem Zweiten Weltkrieg und nach der Shoa die Auschwitzprozesse geführt wurden – ist ein sensibler, aber gleichzeitig auch bedeutender Ort der Demokratiegeschichte und der demokratischen Zukunft. All dies möchten wir in Zukunft mit einem Haus der Demokratie unterstreichen und leben!“, sagt Oberbürgermeister Mike Josef.

Ideen gesucht: Ein Wettbewerb für das Haus der Demokratie

Den Plan, ein Haus der Demokratie zu bauen, gibt es in Frankfurt schon länger, unter vergangenen Stadtregierungen wurden verschiedene Modelle und vor allem verschiedene Bauorte besprochen. Im August 2023 erblickte dann die Stabsstelle Entwicklung Paulskirche/Haus der Demokratie das Licht der Welt. Damals waren nur Leiterin Beate Huf, die vorher als Stadtplanerin das Dezernatsbüro von Mike Josef

leitete, als dieser noch Planungsdezernent war, und Christine Gemmer, zuständig für Vergabe und juristische Fragen, an Bord. Im Oktober kam dann der stellvertretende Leiter Philipp Sturm dazu, der bereits mehrere Ausstellungen zur Paulskirche mit kuratierte und „als einziger von uns im Thema drin war“, wie Huf lachend erzählt. Seit März dieses Jahres ist das Team komplett: Noémie Rinckenbach ist für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit zuständig, Architektin Nora Kramer bereitet die Wettbewerbe vor und kümmert sich ebenfalls um Vergabethemen.

Mit einem offenen Ideenwettbewerb kommt der Prozess rund um das Haus der Demokratie ins Rollen. Noch dieses Jahr wird die Stadt ihn ausloben. Das Besondere: Dank der Konzeptionsart des Wettbewerbs können so viele unterschiedliche Architektur-, Stadtplanungs- und Freiplanungsbüros mitmachen wie möglich. „Alle, die den in der Ausschreibung definierten Anforderungen – also zum Beispiel zur Größe des Büros oder den bereits vorhandenen Erfahrungen beim Bau in Innenstädten – gerecht werden, können am Ideenwettbewerb teilnehmen. So können wir mit 100 verschiedenen Beiträgen rechnen anstatt mit 20, die vielleicht bei einem beschränkten Wettbewerb eingereicht werden würden. Das ist ein Riesenaufwand in der Vorprüfung, hat aber den großen Vorteil, dass zum Beispiel auch junge Büros eine Chance haben. Zudem kann man so auch ein Cluster verschiedener Lösungsansätze sehen“, erläutert Stabsstellenleiterin Huf. Wichtig sowohl für alle Teilnehmenden des Ideenwettbewerbs als auch für die Arbeit der Stabsstelle: Beim Haus der Demokratie geht es nicht nur um dessen Bau selbst, der in unmittelbarer Nähe der Paulskirche errichtet werden soll – wo, wird sich erst nach dem Wettbewerb entscheiden. Dabei soll das gesamte Areal rund um die Paulskirche betrachtet und beispielsweise der Parkplatz für die vielen Reisebusse verschoben werden. „Der Bau des Hauses der Demokratie ist eng mit dem Innenstadtkonzept von 2015 verknüpft“, erklärt Huf.

„Wenige Jugendliche gehen von sich aus ins Museum“

Ein Preisgericht wird im Anschluss an den Ideenwettbewerb eine Auswahl der besten Vorschläge erstellen. Diese werden 2025 in einer Ausstellung der Öffentlichkeit präsentiert.

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen (Briefwahlunterlagen) für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Europäischen Parlaments für die Wahlbezirke der Stadt Frankfurt am Main wird in der Zeit vom 21. bis 24. Mai 2024 (werktags) im Wahlamt, Briefwahllokal, Stiftstraße 29, 60313 Frankfurt am Main während der allgemeinen Öffnungszeiten (siehe unten) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, sind Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch einen PC-Bildschirm möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24. Mai 2024 bis 13:00 Uhr, im Wahlamt, Briefwahllokal, Stiftstraße 29, 60313 Frankfurt am Main Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein (Briefwahlunterlagen) für die Stadt Frankfurt am Main hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** im Frankfurter Stadtgebiet oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen
 - 5.1. in das Wählerverzeichnis **eingetragene Wahlberechtigte**,
 - 5.2. **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene Wahlberechtigte**,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 7. Juni 2024, 18:00 Uhr, persönlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wählenden den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das Bürgeramt, Statistik und Wahlen steht allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern für Fragen und weitere Auskünfte zur Verfügung.

Adresse / Kontakt / Öffnungszeiten:

Wahlamt, Briefwahllokal, Stiftstraße 29, 60313 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 212 40 400
Telefax: (069) 212 9740501
E-Mail: wahlamt.info@stadt-frankfurt.de
Internet: frankfurt.de/wahlen

Montag	9:00 - 17:00 Uhr
Dienstag	7:30 - 13:00 Uhr
Mittwoch	7:30 - 13:00 Uhr
Donnerstag	10:00 - 18:00 Uhr
Freitag	7:30 - 13:00 Uhr

Dienstag, den 21. Mai	7:30 - 11:45 Uhr
Freitag, den 7. Juni	7:30 - 18:00 Uhr

Frankfurt am Main, den 10. Mai 2024



DER MAGISTRAT
Bürgeramt, Statistik und Wahlen